

2026/0057/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Kerstin Puchner



## 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg über die Übertragung der Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg über die Übertragung der Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vom 22. Dezember 2011, geändert am 11. Februar 2022, wird beschlossen.

### Sachverhalt

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 17 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 119 S. 1 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg vom 22. Dezember 2011, geändert am 11. Februar 2022, hat die Kreisstadt Homburg die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisstadt Homburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises übertragen. Das Aufgabenspektrum umfasst zum einen die Pflichtprüfungs-Aufgaben gem. § 121 Abs. 1 KSVG, des Weiteren aber auch die „Kann-Aufgaben“ des § 121 Abs. 2 KSVG,

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde in § 2 Abs. 1 festgelegt, dass zur Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 der Kreisstadt Homburg die Personalkosten für 2,5 Prüfstellen jeweils in Vollzeit zuzüglich der Personal- und Sachkosten für die Leitung gem. § 2 Abs.4 in Rechnung gestellt werden. Sofern die Kreisstadt diese Stellen durch eigene zum Saarpfalz-Kreis abgeordnete Bedienstete besetzt, werden die Personalkosten hierfür weiterhin von der Kreisstadt Homburg in vollem Umfang getragen. Die Personalkosten einer Vollzeit-Prüferstelle errechnen sich aus der Summe der im Kalenderjahr insgesamt anfallenden Ist-Personalkosten aller im RPA beschäftigten Prüfer(innen), die Beschäftigte/Beamte(innen) des Kreises sind, dividiert durch deren Anzahl in Vollzeitäquivalenten.

Die Kreisstadt Homburg erstattet dem Saarpfalz-Kreis anteilig die jährlich insgesamt anfallenden Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes des Saarpfalz-Kreises, und zwar im Verhältnis Gesamtmitarbeiterzahl des Rechnungsprüfungsamtes zur Anzahl der von der Kreisstadt Homburg benötigten Prüfstellen.

Für die Leitung des Prüfungsamtes werden gem. § 2 Abs. 4 der Vereinbarung Sach- und Personalkosten anteilig erstattet. Dabei wird von einer Inanspruchnahme der Leitung in Höhe von 20 % einer Vollzeitstelle ausgegangen.

Zurzeit werden im Rahmen des § 121 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben für die Kreisstadt Homburg übernommen:

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreisstadt Homburg
- Vornahme der regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfung
- Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt (Visa-Kontrolle)
- Kontrolle von Baurechnungen
- Prüfung der Vergabe

Im Rahmen des § 121 Abs. 2 KSVG werden nachfolgende Prüfungen durchgeführt:

Prüfung der Jahresabschlüsse von:

- Stiftung Römermuseum
- Stiftung Klosterruine Wörschweiler
- Schramm`sche Stiftung
- Volkshochschule Homburg e. V.
- Prüfung von Verwendungsnachweisen von Zuschüssen der Stadt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Die Stadt Homburg hat mehrere Verträge mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege über die Durchführung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen. Die Verwendung dieser Mittel ist von den Trägern jährlich nachzuweisen. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist weitgehend in den Verträgen geregelt.)
- Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuschüsse, die der Stadt Homburg von Bund, Land usw. gewährt wurden. In den meisten Fällen fordert der Zuschussgeber die Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt.

Eine Visakontrolle erfolgt ab einem Wert von 5.000 EUR/netto sowie stichprobenartig auch unterhalb dieser Grenze.

Zusätzlich zum bereits vereinbarten Prüfungsumfang soll künftig gem. § 121 Abs. 2 Nr. 1 KSVG auch die laufende Prüfung der Betätigung der Kreisstadt Homburg bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts erfolgen.

Zur Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben ist es erforderlich, die Anzahl der VZÄ-Prüfstellen auf 4 zu erhöhen.

Da der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gem. § 35 Nr. 26

KSVG eine dem Stadtrat vorbehaltene Aufgabe ist, bedarf auch eine Änderung der Beschlussfassung des Rates.

### **Anlage/n**

- 1 2026 Zweite Änderungsvereinbarung (öffentlich)

**Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
gem. § 17 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)  
und § 119 S.1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)  
zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg (Saar) über die Übertragung  
der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisstadt Homburg  
auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises  
vom 22. Dezember 2011, geändert am 11. Februar 2022**

Zwischen  
dem **Saarpfalz-Kreis**  
vertreten durch den Landrat  
  
und  
  
der **Kreisstadt Homburg**  
vertreten durch den Oberbürgermeister

wird gem. §§ 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), i.V.m. § 119 S. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086) aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 21. Mai 2026 und des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 25. Juni 2026 folgende Änderungsvereinbarung geschlossen:

**Einziger Paragraph**

§ 2 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Zur Aufgabenwahrnehmung gem. § 1 dieser Vereinbarung werden der Kreisstadt Homburg die Personalkosten für derzeit 4 VZÄ-Prüfstellen zzgl. der Personal- und Sachkosten für die Leitung gem. § 2 Abs. 4 in Rechnung gestellt. Änderungen bei der Anzahl der für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Prüfstellen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Sofern die Kreisstadt Homburg diese Stellen durch eigene zum Saarpfalz-Kreis abgeordnete Bedienstete besetzt, werden die Personalkosten hierfür weiterhin von der Kreisstadt Homburg in vollem Umfang getragen. Die Personalkosten einer Vollzeit-Prüferstelle errechnen sich aus der Summe der im Kalenderjahr insgesamt anfallenden Ist-Personalkosten aller im RPA beschäftigten Prüfer(innen), die Beschäftigte/Beamte(innen) des Kreises sind, dividiert durch deren Anzahl in Vollzeitäquivalenten.

Alle übrigen Bestandteile bleiben von dieser Änderungsvereinbarung unberührt.

Die Änderung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Homburg, den \_\_\_\_\_

Für den Saarpfalz-Kreis

Für die Kreisstadt Homburg

\_\_\_\_\_  
(Frank John)  
Landrat

\_\_\_\_\_  
(Michael Forster)  
Oberbürgermeister